Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde -
Berner Straße 11
65552 Limburg a. d. Lahn
Tel. 06431 / 9105-0, Fax 0611 / 327 605 600

HESSEN

Flurbereinigungsverfahren Hünfelden-Dauborn
Az.: F 933

Öffentliche Bekanntmachung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

I Anordnung:

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfelden-Dauborn, Landkreis Limburg-Weilburg, wird die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

Mit dem **30. Juni 2017** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

II Hinweise:

1. Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Damit enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2010.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. **Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.**
3. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.
4. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.
5. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn zu stellen, soweit sich die Beteiligten nicht einigen können.

   Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Pächter.

Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

III: Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

IV: Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorzeitige Ausführungsanordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Hünfelden und in den angrenzenden Städten Limburg a. d. Lahn und Bad Camberg und in den Gemeinden Brechen, Hünstetten, Selters und Aarbergen sowie in den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Diez öffentlich bekannt gemacht.

Ein Abdruck dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Hünfelden während der üblichen Dienststunden im Rathaus - Zimmer I.12 – Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der tatsächliche Übergang von Besitz und Nutzung richtet sich nach den Überleitungsbestimmungen, die in der Zeit von 25.06. bis 26.07.2010 bei der Gemeindeverwaltung Hünfelden und in den angrenzenden Kommunen entsprechend der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung, zur Einsichtnahme offen gelegen haben.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 14.11.2016 gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin bzw. innerhalb der Frist von zwei Wochen nach diesem Termin erhobenen Widersprüche wurden behoben, soweit sie begründet waren. Zwei verbliebene Widersprüche wurden der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden vorgelegt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden den meisten Beteiligten des ca. 1.517 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Zum genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Die verbliebenen Widersprüche rechtfertigen nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, zumal nach § 63 Abs. 2 FlurbG im Rechtsbehelfsverfahren angeordnete Änderungen auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurückwirken. Somit erwächst den Widerspruchsführern aus dem Erlass der Anordnung kein Nachteil.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

<u>Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:</u>

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden

Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die Besitzlage und Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke erheblich erschweren. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in das Flurbereinigungsverfahren investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist und durch den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt wird, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
- Flurbereinigungsbehörde –
Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn

erhoben werden.
Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

erhoben wird.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Limburg, den 17. Mai 2017
Im Auftrag

M. Albrecht
(Verfahrensleiter)

AMT FÜR BODENMANAGEMENT LIMBURG A. D. LAHN
(DS)